

## Mitteilungsblatt

---

Herausgeber: **Nr. 121**  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee) 15. Oktober 2004  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

---

**Inhalt:** 25 Seiten

**Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales  
Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee – Hochschule für  
Gestaltung**

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| I. Zulassungsordnung | 4 Seiten  |
| II. Studienordnung   | 6 Seiten  |
| III. Prüfungsordnung | 14 Seiten |
-

**Zulassungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang  
Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin  
(Weißensee) – Hochschule für Gestaltung**

**Präambel**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 14. Juli 2004 auf der Grundlage von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 (KHB-Mitteilungsblatt Nr.110), geändert am 06. Mai 2004 (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 118) folgende Zulassungsordnung beschlossen:\*

**Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich</b>
<b>§ 2</b>	<b>Zulassungsverfahren und Zuständigkeit</b>
<b>§ 3</b>	<b>Zulassungskommission</b>
<b>§ 4</b>	<b>Bewerbung und Fristen</b>
<b>§ 5</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren</b>
<b>§ 6</b>	<b>Vorauswahl</b>
<b>§ 7</b>	<b>Zugangsprüfung</b>
<b>§ 8</b>	<b>Antrag auf Zulassung zum Studium</b>
<b>§ 9</b>	<b>Zulassungsentscheidung, Protokoll</b>
<b>§ 10</b>	<b>Altstudierende</b>
<b>§ 11</b>	<b>Weiterbildungsvertrag, Studienentgelt</b>
<b>§ 12</b>	<b>Inkrafttreten</b>

**§ 1 Geltungsbereich**

**Diese Zulassungsordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das  
Zulassungsverfahren für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang  
Kunsttherapie (Masterstudiengang) an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB)  
in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung  
gGmbH.**

**§ 2 Zulassungsverfahren und Zuständigkeit**

- (1) Das Zulassungsverfahren besteht aus der Vorauswahl (§ 6), der Zugangsprüfung (§ 7) und der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Studium (§ 8).
- (2) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens ist die Zulassungskommission (§ 3) zuständig.

\* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 19. August 2004 – Studiengang befristet eingerichtet bis zum 31. August 2005

### **§ 3 Zulassungskommission**

- I. Die Zulassungskommission wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag des zentralen Prüfungsausschusses eingesetzt.
- II. Die Zulassungskommission setzt sich aus dem/der leitenden Professor/in des Studiengangs Kunsttherapie, einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin der Kunsthochschule Berlin-Weißensee und einem/einer Lehrenden der Kunsttherapie zusammen. An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen zwei Studierende der Kunsttherapie mit Rederecht teil. Den Vorsitz führt der/die leitende Professor/in der Kunsttherapie.
- III. Die Beratungen der Zulassungskommission sind nicht öffentlich. Die Entscheidungen über das Bestehen der Zugangsprüfung und über die Zulassung zum Studium bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

### **§ 4 Bewerbung und Fristen**

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) muss die notwendigen Unterlagen nach § 5 enthalten.
- (2) Zulassungen erfolgen nur zum Sommersemester. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am Zulassungsverfahren beginnt am 15. September und endet am 15. Oktober des vorangehenden Wintersemesters. Der Antrag auf Zulassung zum Studium (§ 8) ist bis spätestens zum 20. Januar des vorangehenden Wintersemesters zu stellen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

### **§ 5 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren**

- (1) Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sind:
  1. Ein mindestens 3-jähriges abgeschlossenes künstlerisches, pädagogisches, psychologisches oder medizinisches Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder ein gleichwertiger ausländischer Studienabschluss. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auch weitere sozial- und geisteswissenschaftliche Fächer zulassen. Der Nachweis gem. § 8 Absatz 2 Ziffer 2 ist einzureichen.
  2. Nachweis der künstlerischen Befähigung durch die Vorlage einer Mappe mit mindestens 20 neueren Arbeiten der künstlerischen Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.
  3. Der Nachweis einer in der Regel zweijährigen Arbeitserfahrung in einem Bereich der psychosozialen Versorgung; diese kann auch als Teilzeitarbeit geleistet worden sein. Insgesamt soll diese Zeit einem Jahr Vollzeitarbeit entsprechen.
  4. Ein tabellarischer Lebenslauf mit 2 Passbildern neueren Datums.
  5. Das Mindestalter von 25 Jahren.
- (2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn die für das Studium erforderliche Eignung durch Berufserfahrung oder auf andere Weise nachgewiesen wird.

## **§ 6 Vorauswahl**

**(1) Für die Vorauswahl muss der Bewerber/die Bewerberin die in § 5 genannten Voraussetzungen nachweisen.**

**(2) Das Ergebnis der Vorauswahl ist entscheidend für die Teilnahme an der Zugangsprüfung (§ 7). Zur Zugangsprüfung werden diejenigen Bewerbenden zugelassen, bei denen bei erster Begutachtung im Rahmen der Vorauswahl die für das Studium der Kunsttherapie erforderliche künstlerische Begabung und persönliche Eignung zu erkennen ist.**

## **§ 7 Zugangsprüfung**

(1) In einem ganztägigen Verfahren wird die Eignung der Bewerbenden in Bezug auf folgende Ausbildungsbereiche des Studiums überprüft:

1. klinisch-kunsttherapeutischer Ausbildungsbereich,
2. wissenschaftlich-theoretischer Ausbildungsbereich,
3. künstlerischer Ausbildungsbereich (in den Bereichen der bildenden Kunst).

(2) Die Zugangsprüfung besteht aus

1. einem Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Zulassungskommission und
2. einem mehrteiligen künstlerischen Verfahren.

(3) Die Bewertung der Zugangsprüfung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

(4) Die während der Zugangsprüfung angefertigten archivierbaren Arbeiten werden zwei Jahre lang aufbewahrt. Sie werden dem Bewerber/der Bewerberin nicht ausgehändigt.

(5) Hat sich der Bewerber/die Bewerberin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Zugangsprüfung an der Hochschule immatrikulieren lassen, kann die erneute Durchführung einer Zugangsprüfung gefordert werden.

## **§ 8 Antrag auf Zulassung zum Studium**

**(1) Die Bewerbung um Zulassung zum Studium setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantrag) voraus. Der Zulassungsantrag muss innerhalb der in § 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt eingegangen sein.**

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der bestandenen Zugangsprüfung,
2. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis oder eine Befreiung nach § 5 Absatz 2,
3. tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den bisherigen Ausbildungsgang,

4. Nachweis über die Arbeitserfahrung nach § 5 Absatz 1 Nummer 3,
5. Weiterbildungsvertrag mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH (§ 11 Absatz 1),
6. zwei Passbilder neueren Datums.

### **§ 9 Zulassungsentscheidung, Protokoll**

- (1) Bewerbende erhalten über die Entscheidungen im Rahmen der §§ 6 bis 8 einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung oder des Nichtbestehens mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.**
- (2) Über alle Bewerbenden, die an der Zugangsprüfung teilnehmen, wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, das von dem/der Vorsitzenden der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission sind protokollarisch zu erfassen.**

### **§ 10 Übergangsregelung (Altstudierende)**

- (1) Studierende, die höchstens zwei Jahre vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Weiterbildung Kunsttherapie an der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH, begonnen haben, können in den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) wechseln. Dies gilt nicht für Studierende, die bereits vorher die in Satz 1 genannte Weiterbildung abgebrochen haben.
- (2) Die vor dem Wechsel nach Absatz 1 zwischen den Studierenden und der Kunsttherapie Berlin geschlossenen Verträge bleiben unberührt.
- (3) Die Anerkennung der bis zum Wechsel erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach der Prüfungsordnung.

### **§ 11 Weiterbildungsvertrag, Studienentgelt**

- (1) Der Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) wird in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH, angeboten. Bewerbende schließen mit der Kunsttherapie Berlin einen Weiterbildungsvertrag, in dem sie sich zur Zahlung eines Studienentgelts in Höhe des nach der Entgeltordnung der Kunsttherapie Berlin festgelegten Betrages verpflichten.
- (2) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung der von der Kunsttherapie Berlin erhobenen Studienentgelte gemäß dem Weiterbildungsvertrag nach Absatz 1. Eine Rückmeldung für die nachfolgenden Semester erfolgt nur, wenn die Zahlung der bis dahin fälligen Studienentgelte nachgewiesen wird.

### **§ 12 Inkrafttreten**

**Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.**

# **Studienordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung**

## **Präambel**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 14. Juli 2004 auf der Grundlage von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 (KHB-Mitteilungsblatt Nr.110), geändert am 06. Mai 2004 (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 118) folgende Studienordnung beschlossen:\*

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienziele**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer**
- § 5 Studienberatung, Tutorials**
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiengangs**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Lehrveranstaltungsformen**
- § 9 Berufspraktika, Fallstudie**
- § 10 Eigentherapie**
- § 11 Inkrafttreten**

## **Anlage: Studienverlaufsplan Kunsttherapie**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Organisation des Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengangs Kunsttherapie (Masterstudiengang) an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH.

### **§ 2 Studienziele**

Der Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) soll die Studierenden befähigen, als Kunsttherapeuten mit Menschen verschiedener Behinderungen und Krankheiten in unterschiedlichen Bereichen zu arbeiten. Die theoretische Auseinandersetzung und die praktischen Erfahrungen mit den Prozessen der bildenden Kunst und der Psychotherapie sollen Voraussetzungen schaffen, dass die Studierenden beide Bereiche verbinden und kunsttherapeutisch anwenden können. Dazu gehört vor allem der Erwerb von Fähigkeiten, das Angebot an bildnerischen Materialien und Methoden nach den physischen, psychischen und ästhetischen Bedürfnissen von Patienten und Klienten richten und diese Prozesse auf kunsttherapeutischer Grundlage reflektieren zu können. Die Rolle der Kunsttherapie innerhalb eines multidisziplinären Teams wird thematisiert. Die Studierenden sollen auch eine bewusste analytische Auseinandersetzung mit der eigenen künstlerischen Praxis führen. Selbsterkenntnis und Beziehungsfähigkeit sollen im Studium vertieft werden können.

\* Kenntnisgenommen SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 19. August 2004 - – Studiengang befristet eingerichtet bis zum 1. August 2005

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) ergeben sich aus der Zulassungsordnung.

### **§ 4 Studienbeginn, Studiendauer**

- IV. Studienbeginn ist jeweils der Beginn des Sommersemesters.
- V. Das Studium ist als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung drei Jahre. Dies entspricht einem viersemestrigen Vollzeitstudium.

### **§ 5 Studienberatung**

Alle Studierenden werden über die gesamte Studienzeit von demselben/derselben Lehrenden des Studiengangs Kunsttherapie als Tutor/ Tutorin betreut. Die Teilnahme an einem Tutorengespräch pro Studienjahr ist obligatorisch. Bei Bedarf können weitere Gespräche anberaumt werden.

### **§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiengangs**

- (3) Der Studiengang gliedert sich in sechs Basismodule und zwei Berufsfeldmodule.
- (4) Die Basismodule führen in die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Arbeitsfeldes ein. Die Berufsfeldmodule bestehen überwiegend aus Praktika, Supervision und Selbsterfahrung.
- (5) Im Verlauf des Studiums müssen alle Module absolviert werden. Der Studienverlauf ergibt sich aus der in der Anlage befindlichen Tabelle.

### **§ 7 Studieninhalte**

(6) Die Module umfassen folgende Studieninhalte:

- i. Basismodul 1: Kunstpraxis/Kunsttheorie  
Künstlerische Techniken; Ausstellungskonzeption; Kunst- und Kulturtheorie.
- ii. Basismodul 2: Psychologie/Medizin  
Entwicklungspsychologie, psychiatrische Krankheitsbilder und Störungen in Kindheit und Adoleszenz; Psychosomatik; psychiatrische Krankheitslehre; Rehabilitation/Heilpädagogik; geriatrische Themen; projektive Verfahren.
- iii. Basismodul 3: Psychotherapie  
Neurosenlehre; Variablen der Therapie; Theorien der Psychotherapie; andere Therapien, die mit kreativen Medien arbeiten.
- iv. Basismodul 4: Grundlagen der Kunsttherapie  
Ansätze der Kunsttherapie; Ästhetik, Symbolisierung und psychodynamische Prozesse in der Kunsttherapie; Analyse von Bildern und Skulpturen/Diagnostik; Gesprächsführung in der Kunsttherapie; Übungen und Methoden; psychologische Portraits von Künstlern; Ethik in der Kunsttherapie.

- v. Basismodul 5: Indikationsbereiche der Kunsttherapie  
Kunsttherapie mit Kindern; Kunsttherapie mit Jugendlichen; Kunsttherapie mit Erwachsenen; Kunsttherapie mit Behinderten; physische Krankheiten.
- vi. Basismodul 6: Sozialformen in der Kunsttherapie  
Kunsttherapie mit Gruppen; Kunsttherapie in der Schule; Familientherapie.
- vii. Berufsfeldmodul A: Kunsttherapeutische Berufspraxis  
Berufspraktika; Vorbereitung und Anfertigung einer Fallstudie.
- viii. Berufsfeldmodul B: Kunsttherapeutische Selbsterfahrung  
Künstlerische Selbsterfahrung; Eigentherapie.

- (7) In den Basismodulen 1 - 6 werden die Studieninhalte durch Seminare (§ 8 Absatz 2) vermittelt.
- (8) Das Berufsfeldmodul A umfasst ein Seminar (§ 8 Absatz 2), Colloquien zur Vorbereitung von Fallstudien (§ 8 Absatz 3), die Supervision (§ 8 Absatz 4), die Berufspraktika (§ 9 Absätze 1 bis 3) sowie die Anfertigung einer Fallstudie im zweiten Studienjahr (§ 9 Absatz 4).
- (9) Im Berufsfeldmodul B werden Studieninhalte in Form von Selbsterfahrungsgruppen (§ 8 Absatz 5) vermittelt. Außerdem müssen die Studierenden eine Eigentherapie (§ 10) absolvieren.
- (10) Der detaillierte und für alle Studierenden verbindliche Studienverlaufplan ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Ordnung.

### **§ 8 Lehrveranstaltungsformen**

- (4) Lehrveranstaltungsformen in den verschiedenen Modulen sind Seminare, Colloquien, Supervisionsgruppen und Selbsterfahrungsgruppen.
- (5) Die Seminare dienen der theoretischen Reflexion ausgewählter Themen und Inhalte der Kunsttherapie und relevanter Bereiche. Teilweise werden Übungen zur methodischen Anwendung durchgeführt. In ausgewählten Seminaren muss eine Hausarbeit verfasst werden, in den übrigen erfolgen kurze schriftliche Lernkontrollen. Abweichend von Satz 3 ist Prüfungsleistung im Rahmen des Basismoduls 1 eine Ausstellung eigener künstlerischer Arbeiten am Ende des dritten Studienjahres. Die Gruppengröße umfasst die Studierenden eines Studienjahrgangs.
- (6) Colloquien dienen der Vorbereitung zur Verfassung einer ausführlichen Fallstudie und der dazugehörigen theoretischen Forschung, die aus der praktischen Arbeit entstanden ist. Ein schriftlicher Entwurf dieser Studie wird präsentiert. Daraus soll sich die für die Abschlussprüfung erforderliche Fallstudie entwickeln. Colloquien bestehen aus den Studierenden eines Jahrgangs.
- (7) Supervisionsgruppen sind Kleingruppenveranstaltungen bestehend aus ungefähr fünf bis sieben Studierenden. Sie werden angeleitet von einem/einer Lehrenden als Supervisor/einer Supervisorin. In den Supervisionsgruppen wird die Arbeit mit Patienten und Klienten in den Praktika dargestellt und reflektiert. Das Verfassen regelmäßiger Protokolle der Therapien ist Bestandteil der Supervision.
- (8) Selbsterfahrungsgruppen finden kontinuierlich während des gesamten Studiums statt. Sie geben Gelegenheit zur Vertiefung der Selbst- und Fremdwahrnehmung durch den



eigenen künstlerischen Prozess. Dazu gehört die Darstellung und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeiten. Die Selbsterfahrungsgruppen sind als Workshops konzipiert. An ihnen nehmen ungefähr sieben bis zehn Studierende teil.

- (9) Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend am Wochenende (Freitag, Samstag, gelegentlich Sonntagvormittag) in Form von Blockveranstaltungen statt. Seminare werden an einem oder mehreren Tagen abgehalten. An jedem Veranstaltungstermin finden auch die Supervision und die Selbsterfahrung statt. Es gibt ungefähr zehn Wochenendblöcke über das Studienjahr verteilt und eine sechstägige Blockwoche in jedem Sommer.

### **§ 9 Berufspraktika, Fallstudie**

- (3) Im Rahmen des Berufsfeldmoduls A müssen studienbegleitende Berufspraktika von insgesamt 120 Tagen zu je 6 Stunden nach Maßgabe des Absatzes 2 absolviert werden.
- (4) Es müssen mindestens zwei, höchstens jedoch vier Praktika in unterschiedlichen Institutionen absolviert werden. Es wird erwartet, dass die Studierenden im ersten Studienjahr einen Tag pro Woche, in den weiteren Studienjahren nach Möglichkeit zwei Tage pro Woche am Praktikumsplatz verbringen. Eines der Praktika muss sich studienbegleitend über mindestens neun Monate erstrecken. Blockpraktika sind nicht möglich.
- (5) Nach Möglichkeit wird von dem Supervisor/der Supervisorin ein Praktikumsplatz vorgeschlagen. Sofern die Studierenden aus eigener Initiative einen Praktikumsplatz finden, ist die Anerkennung durch den Supervisor/die Supervisorin erforderlich.
- (6) Nach dem ersten Studienjahr wird von den Studierenden eine Fallstudie verfasst, die sich auf das erste Praktikum und die laufende Supervision bezieht. Der Textanteil beträgt höchstens 5.000 Wörter. Die Studierenden werden bei der Vorbereitung und Anfertigung der Fallstudie von dem Supervisor/der Supervisorin betreut. Die Fallstudie muss in der Supervision im Juni des zweiten Studienjahres abgegeben werden. Sie wird von dem Supervisor/der Supervisorin und dem leitenden Professor/der leitenden Professorin des Studiengangs Kunsttherapie innerhalb von sechs Wochen jeweils schriftlich begutachtet und benotet. Die Arbeit muss in beiden Gutachten mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, damit der/die Studierende das Studium fortsetzen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung.

### **§ 10 Eigentherapie**

Im Rahmen der vom Berufsfeldmodul B umfassten Selbsterfahrung müssen die Studierenden eine persönliche Therapie (tiefenpsychologisch fundierte, gesetzlich anerkannte Therapieform oder Kunsttherapie bei einem/einer von der Hochschule empfohlenen Lehrkunsttherapeuten/Lehrkunsttherapeutin) im Umfang von mindestens 70 Stunden nachweisen. Sofern der/die Studierende einen anderen Lehrkunsttherapeuten / eine andere Lehrkunsttherapeutin wählen, ist die Anerkennung durch den leitenden Professor / die leitende Professorin erforderlich. Diese Therapiestunden sind von den Studierenden selbst zu finanzieren.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) veröffentlicht.

## Anlage: Studienverlaufsplan Kunsttherapie

Modul	Studienjahr 1	Studienjahr 2	Studienjahr 3	Summe Modul
<b>Basismodul 1</b> Kunstpraxis / Kunsttheorie	Kunstpraxis / Kunsttheorie S 2 SWS 2 Cr	Kunstpraxis / Kunsttheorie S 1 SWS 2 Cr	Kunstpraxis / Kunsttheorie S 4 SWS 2 Cr Ausstellung	7 SWS 6 Cr <sup>1</sup>
<b>Basismodul 2</b> Psychologie / Medizin	Entwicklungspsychologie S (HA) 3 SWS 3 Cr Einführung in die Psychiatrie S 2 SWS 2 Cr Einführung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie S 2 SWS 2 Cr	KTh in der Rehabilitation S 1 SWS 1 Cr Projektive Techniken S 2 SWS 2 Cr Geriatric S 1 SWS 1 Cr		11 SWS 11 Cr
<b>Basismodul 3</b> Psychotherapie	Einführung in die Neurosenlehre S (HA) 3 SWS 3 Cr	Aspekte der Psychotherapie S (HA) 3 SWS 3 Cr Aspekte der Elternarbeit und Be- ratung S 2 SWS 1 Cr	Andere non-verbale Therapieformen S 2 SWS 1 Cr	10 SWS 8 Cr
<b>Basismodul 4</b> Grundlagen der Kunsttherapie	Ansätze der KTh S (HA) 2 SWS 3 Cr Ästhetik und Symbolisierung in der KTh S (HA) 4 SWS 3 Cr Bildnerische Analyse/Diagnostik S (HA) 3 SWS 3 Cr	Gesprächsführung in der KTh S (HA) 4 SWS 3 Cr Psychologische Portraits von Künstlern S 2 SWS 1 Cr Beziehung in der KTh S 4 SWS 3 Cr	Ethik in der KTh S (HA) 3 SWS 3 Cr Übungen und Methoden in der KTh S 2 SWS 2 Cr	24 SWS 21 Cr
<b>Basismodul 5</b> Indikationsbereiche der Kunsttherapie	KTh mit Kindern S 2 SWS 2 Cr KTh mit Kindern in der Psychiatrie S 1 SWS 1 Cr	KTh mit Jugendlichen S 2 SWS 1 Cr KTh mit Behinderten S 2 SWS 2 Cr KTh m. älteren Menschen S 2 SWS 1 Cr Physische Krankheiten in der KTh S 1 SWS 1 Cr	Indikationsbereiche der KTh S 2 SWS 2 Cr	12 SWS 10 Cr
<b>Basismodul 6</b> Sozialformen in der Kunsttherapie	KTh mit Gruppen S 2 SWS 2 Cr KTh in der Schule S 1 SWS 1 Cr		System. Ansätze/ Familientherapie S 2 SWS 2 Cr	5 SWS 5 Cr
<b>Berufsfeldmodul A</b> Kunsttherapeutische Berufspraxis	Praktikum <sup>2</sup> 4 Cr  Supervision 3 SWS 4 Cr	Praktikum <sup>2</sup> 4 Cr  Vorbereitung für die Fallstudie: C 1 SWS Fallstudie 7 Cr  Supervision 3 SWS 4 Cr	Praktikum <sup>2</sup> 4 Cr  Colloquium zur Fallstudie C 2 SWS 2 Cr  Supervision 3 SWS 4 Cr Marketing, Öffentlichkeitsarbeit S 2 SWS 2 Cr	--- 35 Cr
<b>Berufsfeldmodul B</b> Kunsttherapeutische Selbsterfahrung	Künstlerische Selbsterfahrung 3 SWS 3 Cr  Eigentherapie	Künstlerische Selbsterfahrung 3 SWS 3 Cr  Eigentherapie	Künstlerische Selbsterfahrung 3 SWS 3 Cr  Eigentherapie	--- 9 Cr <sup>3</sup>
<b>Abschlussprüfung</b>			Mündliche Prüfung 3 Cr  Abschlussarbeit (Fallstudie)  12 Cr	
<b>Cr pro Studienjahr</b>	38 Cr	40 Cr	42 Cr	<b>120 Cr</b>

S = Seminar  
S (HA) = Seminar mit Hausarbeit  
C = Colloquium

KTh = Kunsttherapie  
SWS = Semesterwochenstunde  
Cr = Credits

10. Die gesamten Credits werden am Ende des dritten Studienjahres mit Abschluss der Ausstellung vergeben.

11. Vgl. § 9 Absätze 1 bis 3.

12. Die Credits werden nur insgesamt bei Abschluss des gesamten Moduls vergeben (insbesondere Nachweis über die Eigentherapie erforderlich)

# **Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium) an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung**

## **Präambel**

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 14. Juli 2004 auf der Grundlage von § 7 Ziff. 5 und 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 (KHB-Mitteilungsblatt Nr.110), geändert am 06. Mai 2004 (KHB-Mitteilungsblatt Nr. 118) folgende Prüfungsordnung beschlossen:\*

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission**
- § 3 Abschluss des Studiums, Mastergrad**
- § 4 Regelstudienzeit, Credits**
- § 5 Leistungsnachweise**
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung**
- § 9 Abschlussprüfung**
- § 10 Prüfungserleichterungen für Behinderte**
- § 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 12 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen**
- § 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung**
- § 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**
- § 15 Inkrafttreten**

**Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Creditzuordnung**

**Anlage 2: Masterzeugnis**

**Anlage 3: Masterurkunden**

**Anlage 4: Abschlusszeugnis**

**Anlage 5: Diploma Supplement**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (Masterstudiengang) an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB) in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH.

\* bestätigt von SenWissKult mit Schreiben H A 1 vom 19. August 2004 – Studiengang befristet eingerichtet bis zum 31. August 2005

## **§ 2 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die Regelungen der durch diese Prüfungsordnung entstehenden allgemeinen Prüfungsfragen ist der zentrale Prüfungsausschuss der KHB zuständig.
- (2) §§ 6, 7 der Rahmenprüfungsordnung gelten entsprechend, sofern nicht in Absatz 3 anderes bestimmt ist.
- (3) § 6 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung der KHB gilt mit der Maßgabe, dass sich die Meldefrist aus § 8 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ergibt. § 7 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt mit der Maßgabe, dass zu Beisitzer/Beisitzerinnen nur bestellt werden darf, wer eine der Masterprüfung vergleichbare Prüfung abgelegt hat. § 7 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung gilt nicht.

### **§ 3 Abschluss des Studiums, Mastergrad**

- (1) Der Studienabschluss wird mit einem Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad „Master of Arts in Art Therapy“ verliehen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Studierende, welche die erforderliche Eignung für das Studium nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung nachgewiesen haben.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für Studierende nach § 10 der Zulassungsordnung entsprechend.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Credits**

- (1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des dritten Studienjahres zu erreichen.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) belegt. Insgesamt haben die Studierenden 120 Credits zu erbringen. Die Credits werden in voller Höhe vergeben, wenn die in der Studienordnung jeweils festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (3,6 - 4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen die Lehrveranstaltungsarten des § 8 sowie das Berufspraktikum nach § 9 der Studienordnung berücksichtigt.
- (3) Die 120 Credits verteilen sich wie folgt:
 

a) Basismodul 1 (Kunsttheorie/Kunstpraxis):	6 Credits
b) Basismodul 2 (Psychologie/Medizin):	11 Credits
c) Basismodul 3 (Psychotherapie):	8 Credits
d) Basismodul 4 (Grundlagen der Kunsttherapie):	21 Credits
e) Basismodul 5 (Indikationsbereiche der Kunsttherapie):	10 Credits
f) Basismodul 6 (Sozialformen in der Kunsttherapie):	5 Credits
g) Berufsfeldmodul A (Kunsttherapeutische Berufspraxis):	35 Credits
h) Berufsfeldmodul B (Kunsttherapeutische Selbsterfahrung):	9 Credits

i) Abschlussprüfung (mündliche Prüfung und Abschlussarbeit): 15 Credits

(4) Die in den Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen und dafür zugeordneten Credits ergeben sich aus der Tabelle in Anlage 1.

## **§ 5 Leistungsnachweise**

(1) Die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungsnachweise belegt. Diese enthalten folgende Angaben:

- a) Titel der Lehrveranstaltung oder Lerneinheit,
- b) Art der Lehrveranstaltung oder Lernform und zeitlicher Umfang,
- c) Art der Prüfungsleistung und ggf. nachgewiesene Leistungen (z. B. Thema einer Hausarbeit),
- d) Zahl der vergebenen Credits,
- e) Note nach Maßgabe des § 6.

(2) Leistungsnachweise werden nur aufgrund von erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 1) und bei Nachweis regelmäßiger Anwesenheit ausgestellt. Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn mindestens 80 % der angebotenen Stunden besucht werden.

## **§ 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach folgender Notenskala:

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Sofern die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen durch mehrere Personen vorgenommen wird, deren Noten voneinander abweichen, gilt der Mittelwert.

## **§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Sinne des § 10 der Zulassungsordnung erbracht wurden, werden anerkannt, sofern sie mit den in dieser Ordnung und der Studienordnung genannten Anforderungen vergleichbar sind.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung**

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten und muss zum 15. Januar des 3. Studienjahres erfolgen. Erfolgt keine Meldung, fordert die Prüfungskommission den Kandidaten oder die Kandidatin zur Meldung auf. Erfolgt wiederum keine Meldung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis der Immatrikulation an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee im Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie in den letzten zwei Semestern vor Antragstellung,
  - b) Nachweise über die nach § 4 Abs. 3 a) bis h) zu erbringenden Leistungen,
  - c) Nachweis über die Eigentherapie im Rahmen des Berufsfeldmoduls B nach Maßgabe von § 10 der Studienordnung.
- (4) Die Prüfungskommission teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die nach Absatz 3 eingereichten Unterlagen den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise gegebenenfalls noch erforderlich sind.
- (5) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind. Die Bestätigung der Zulassung geht in die Prüfungsakte der /des Studierenden ein.
- (6) Wird die Zulassung abgelehnt, so hat die Prüfungskommission dies dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## **§ 9 Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer Abschlussarbeit in Form einer Fallstudie.
- (2) Die Fallstudie ist eine schriftliche Arbeit, die sich auf das zweite bzw. letzte kunsttherapeutische Berufspraktikum und die dazugehörige Supervision (Berufsfeldmodul A) bezieht. Dabei werden Themen der Forschung oder Lehre unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Kunsttherapie, Psychologie, Psychotherapie und/oder Kunstwissenschaft einbezogen. Der Textanteil beträgt maximal 12.000 Wörter. Die Studierenden werden bei der Vorbereitung und Anfertigung der Fallstudie von dem Supervisor/der Supervisorin betreut.
- (3) Die Fallstudie wird von dem Supervisor/der Supervisorin und dem leitenden Professor/der leitenden Professorin jeweils schriftlich begutachtet. Die Gutachten sollen der Prüfungskommission binnen eines Monats nach Einreichung der Abschlussarbeit vorliegen. Wird die Arbeit nicht von beiden Begutachtern/Begutachterinnen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert etwa 40 Minuten und wird von dem leitenden Professor/der leitenden Professorin und einem/einer Lehrenden des Studiengangs Kunsttherapie abgenommen. Ein Beisitzer/eine Beisitzerin kann bestellt werden. Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile:
1. Wissenschaftlich-theoretische Grundlagen der Kunsttherapie und angrenzender Gebiete (etwa 20 Minuten): Gespräch über in den Seminaren behandelte Themen.
  2. Theorie und Praxis der Kunsttherapie (etwa 20 Minuten): Gespräch auf der Grundlage der Fallstudie aus der Praxis des Kandidaten / der Kandidatin.
- (5) Die mündliche Prüfung muss einstimmig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

## **§ 10 Prüfungserleichterungen für Behinderte**

- (1) Der zentrale Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen hinsichtlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, die infolge

nachgewiesener länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung gegenüber den anderen Studierenden wesentlich im Nachteil sind, indem er insbesondere die Möglichkeit einräumt, ganz oder teilweise die nach dieser Ordnung und der Studienordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen zu ersetzen.

- (2) Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

### **§ 11 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (5,0), wenn der/die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne ersichtlichen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne ersichtlichen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Stört der/die Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie durch den Prüfer/die Prüferin von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, die dann als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wird. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Studierenden/die Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.
- (4) Der/die Studierende kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 12 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen, Mitteilung von Ergebnissen**

- (1) Prüfungsleistungen können, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Frist, innerhalb welcher die Wiederholung zu erbringen ist, bestimmt die Prüfungskommission.
- (3) Ergebnisse von Prüfungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abschluss der Beratungen bekannt zu geben. Entscheidungen über nicht bestandene Prüfungen sind schriftlich und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung von der Prüfungskommission mitzuteilen.

### **§ 13 Abschluss des Studiengangs, Notenermittlung**

- (1) Der Studiengang ist abgeschlossen, wenn die erforderlichen 120 Credits in allen Modulen und nach erfolgter Abschlussprüfung erreicht sind.
- (2) Zur Ermittlung der Noten für ein Modul werden die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des betreffenden Moduls mit den jeweils zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Gesamtzahl der Credits für das Modul dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend zur Berechnung der Abschlussprüfung.
- (3) Für die Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die gemäß Absatz 2 Satz 1 ermittelten Modulnoten sowie die gemäß Absatz 2 Satz 2 ermittelte Note für die Abschlussprüfung jeweils mit den zugehörigen Credits multipliziert. Die Ergebnisse werden dann addiert und durch die Zahl 120 (Gesamtzahl der Credits für den Studiengang) dividiert. Für die Note wird nur der Zahlenwert bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

#### **§ 14 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs gemäß § 13 Absatz 1 werden nach Maßgabe des § 3 ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gemäß Anlage 2 bis 4 sowie ein Diploma Supplement gemäß Anlage 5 ausgefertigt.
- (2) Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzliche englische Übersetzungen ausgefertigt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee veröffentlicht.

#### **Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Creditzuordnung**

S	=	Seminar
S (HA)	=	Seminar mit Hausarbeit
C	=	Colloquium
KTh	=	Kunsttherapie
SWS	=	Semesterwochenstunde
Cr	=	Credits



## **Prüfungsleistungen:**

### **Basismodul 1:**

Ausstellung der eigenen künstlerischen Arbeiten am Ende des dritten Studienjahres; Vergabe der gesamten Credits für das Modul erst nach der Ausstellung.

### **Basismodule 2 - 6:**

Seminare S: kurze schriftliche Lernkontrolle

Seminare S(HA): Hausarbeit

### **Berufsfeldmodul A:**

Prüfungsleistung für das erste Praktikum und das begleitende Colloquium „Vorbereitung auf die Fallstudie“ ist eine schriftliche Fallstudie.

Prüfungsleistung für die weiteren Praktika sind schriftliche Entwürfe für die abschließende Fallstudie im Rahmen des „Colloquiums zur Fallstudie“.

Seminar S: kurze schriftliche Lernkontrolle

Supervision: studienbegleitende mündliche und schriftliche Beiträge

### **Berufsfeldmodul B:**

Für das gesamte Modul in jedem Jahr mündliche und schriftliche Beiträge im Rahmen der „Künstlerischen Selbsterfahrung“.

### **Abschlussprüfung:**

Vgl. § 9.

## Anlage 2: Masterzeugnis (Muster)

### Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Hochschule für Gestaltung

#### MASTERZEUGNIS

Frau/Herr

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den

Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium)  
vom *[Datum des Beschlusses der Prüfungsordnung]*

mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden wie folgt bewertet:

Es wurden Praktika bei folgenden Institutionen absolviert:

\_\_\_\_\_

Die Masterarbeit (12 Credits) behandelt das Thema \_\_\_\_\_  
und wurde mit der Note \_\_\_\_\_ bewertet.

Die mündliche Prüfung (3 Credits ) wurde mit der Note \_ bewertet.

Berlin, den \_\_\_\_\_

**L.S.**

\_\_\_\_\_  
(Der Rektor/ / die Rektorin)

\_\_\_\_\_  
(Der/Die Vorsitzende der  
Prüfungskommission)

**Anlage 3: Masterurkunde (Muster)**

**Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
Hochschule für Gestaltung**

**URKUNDE**

Die Kunsthochschule Berlin-Weißensee verleiht

Frau/Herrn

geboren am                      in

den Hochschulgrad

**Master of Arts in Art Therapy (M.A. Art Therapy)**

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium) vom *[Datum des Beschlusses der Prüfungsordnung]*

mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Berlin, den

**L.S.**

\_\_\_\_\_  
(Der Rektor / die Rektorin)

\_\_\_\_\_  
(Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses)

**Anlage 4: Abschlusszeugnis (Muster)**

**Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
Hochschule für Gestaltung**

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/Herr

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Prüfung nach der Prüfungsordnung für den

Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium)  
vom *[Datum des Beschlusses der Prüfungsordnung]*

mit der Gesamtnote ..... bestanden.

Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden wie folgt bewertet:

**Es wurden Praktika bei folgenden Institutionen absolviert:**

\_\_\_\_\_

Die Abschlussarbeit (12 Credits) behandelt das Thema \_\_\_\_\_  
und wurde mit der Note \_\_\_\_\_ bewertet.

Die mündliche Prüfung (3 Credits) wurde mit der Note \_ bewertet.

Berlin, den \_\_\_\_\_

**L.S.**

\_\_\_\_\_  
(Der Rektor / die Rektorin)

\_\_\_\_\_  
(Der/Die Vorsitzende der  
Prüfungskommission)

## **Anlage 5: Diploma Supplement (Muster)**

**Kunsthochschule Berlin (Weißensee)  
Hochschule für Gestaltung**

### ***Diploma Supplement***

**1. Name, Vorname**

**2. Geburtsdatum, -ort und -land**

**3. Matrikelnummer**

**4. Angaben über die Ausbildung**

**4.1. Erwerbener Hochschulgrad**

Master of Arts in Art Therapy (M.A. Art Therapy) / *Kein Hochschulgrad*

**4.2. Schwerpunkte der Ausbildung**

Kunsttherapie

**4.3. Ausbildungsinstitution**

Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH

**4.4. Ausbildungssprache**

Deutsch, in wenigen Seminaren auch Englisch

**4.5. Art der Ausbildung**

Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang (postgraduales Masterstudium)

**4.6. Ausbildungsdauer**

3 Jahre, Teilzeitstudium (entspricht 2 Jahre Vollzeitstudium)

**4.7. Zugangsvoraussetzungen**

- Mindestens 3-jähriges abgeschlossenes künstlerisches, pädagogisches, psychologisches oder medizinisches (in Einzelfällen auch ein anderes sozial- oder geisteswissenschaftliches) Hochschul- oder Fachhochschulstudium, *In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde,*
- Nachweis der künstlerischen Befähigung durch die Vorlage einer Mappe mit mindestens 20 neueren Arbeiten der künstlerischen Tätigkeit des Bewerbers/der Bewerberin,
- Nachweis von Arbeitserfahrung in einem Bereich der psychosozialen Versorgung entsprechend einem Jahr Vollzeitarbeit,
- Mindestalter von 25 Jahren.

## 5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung

### 5.1. Studieninhalte

- *Kunstpraxis/Kunsttheorie*: Künstlerische Techniken; Ausstellungskonzeption; Kunst- und Kulturtheorie.
- *Psychologie/Medizin*: Entwicklungspsychologie; Psychiatrische Krankheitsbilder und Störungen in Kindheit und Adoleszenz; Psychosomatik; Psychiatrische Krankheitslehre; Rehabilitation/Heilpädagogik; geriatrische Themen; projektive Verfahren.
- *Psychotherapie*: Neurosenlehre; Aspekte der Therapie; Theorien der Psychotherapie; andere Therapien, die mit kreativen Medien arbeiten.
- *Grundlagen der Kunsttherapie*: Ansätze der Kunsttherapie; Ästhetik, Symbolisierung und psychodynamische Prozesse in der Kunsttherapie; Analyse von Bildern und Skulpturen/Diagnostik; Gesprächsführung in der Kunsttherapie; Übungen und Methoden; Psychologische Portraits von Künstlern; Ethik in der Kunsttherapie.
- *Indikationsbereiche der Kunsttherapie*: Kunsttherapie mit Kindern; Kunsttherapie mit Jugendlichen; Kunsttherapie mit Erwachsenen, Kunsttherapie mit Behinderten; Physische Krankheiten.
- *Sozialformen der Kunsttherapie*: Kunsttherapie mit Gruppen, Kunsttherapie in der Schule, Familientherapie.
- *Kunsttherapeutische Berufspraxis*: Berufspraktika (mindestens 120 Tage à 6 Stunden); Supervision; Colloquien zur Fallstudie; Anfertigung einer Fallstudie.
- *Kunsttherapeutische Selbsterfahrung*: Künstlerische Selbsterfahrung; Eigentherapie.

### 5.2. Ergebnis der Ausbildung

Siehe Masterzeugnis /siehe Abschlusszeugnis.

### 5.3. Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmenden des Studienganges im Jahr des Studienabschlusses)

### 5.4. Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer anschließenden Promotion sind die einschlägigen Promotionsordnungen heranzuziehen.

### 5.5. Berufliche Qualifikation

Das Studium befähigt die Absolvierenden, als Kunsttherapeuten/Kunsttherapeutinnen mit Menschen verschiedener Behinderungen und Krankheiten in unterschiedlichen Bereichen zu arbeiten.

### 5.6. Weitere Informationen

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

- Masterzeugnis / Abschlusszeugnis

- Urkunde über die Verleihung des Mastergrades
- Übersicht: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und Creditzuordnung.

Informationen über den Weiterbildungs- und Ergänzungsstudiengang Kunsttherapie (postgraduales Masterstudium) im Internet unter <http://www.kh-berlin.de> und <http://www.kunsttherapie-berlin.de>.

Berlin, den

L.S.

(Der Rektor / die Rektorin)

(Der/Die Vorsitzende der  
Prüfungskommission)

Note	ECTS- Note	ECTS-Bezeichnung	Prozentsatz
1,0 bis 1,5	A	Excellent (hervorragend)	
über 1,5 bis 2,0	B	Very Good (sehr gut)	
über 2,0 bis 3,0	C	Good (gut)	
über 3,1 bis 3,5	D	Satisfactory (befriedigend)	
über 3,5 bis 4,0	E	Sufficient (ausreichend)	
über 4,0	F	Fail (nicht bestanden)	

Module	Credits	Modulnote
<b>Basismodul 1: Kunstpraxis / Kunsttheorie</b>	<b>6</b>	
<b>Basismodul 2: Psychologie / Medizin</b>	<b>11</b>	
<b>Basismodul 3: Psychotherapie</b>	<b>8</b>	
<b>Basismodul 4: Grundlagen der Kunsttherapie</b>	<b>21</b>	
<b>Basismodul 5: Indikationsbereiche der Kunsttherapie</b>	<b>10</b>	
<b>Basismodul 6: Sozialformen in der Kunsttherapie</b>	<b>5</b>	
<b>Berufsfeldmodul A: Kunsttherapeutische Berufspraxis</b>	<b>35</b>	
<b>Berufsfeldmodul B: Kunsttherapeutische Selbsterfahrung</b>	<b>9</b>	

  

Module	Credits	Modulnote
<b>Basismodul 1:</b> Kunstpraxis / Kunsttheorie	6	
<b>Basismodul 2:</b> Psychologie / Medizin	11	
<b>Basismodul 3:</b> Psychotherapie	8	
<b>Basismodul 4:</b> Grundlagen der Kunsttherapie	21	
<b>Basismodul 5:</b> Indikationsbereiche der Kunsttherapie	10	
<b>Basismodul 6:</b> Sozialformen in der Kunsttherapie	5	

**Berufsfeldmodul A: Kunsttherapeutische Berufspraxis**

35

**Berufsfeldmodul B: Kunsttherapeutische Selbsterfahrung**

9

Modul	Studienjahr 1	Studienjahr 2	Studienjahr 3	Summe Modul
<b>Basismodul 1</b> Kunstpraxis / Kunsttheorie	Kunstpraxis / Kunsttheorie S 2 SWS 2 Cr	Kunstpraxis / Kunsttheorie S 1 SWS 2 Cr	Kunstpraxis / Kunsttheorie S 4 SWS 2 Cr Ausstellung	7 SWS 6 Cr
<b>Basismodul 2</b> Psychologie / Medizin	Entwicklungspsychologie S (HA) 3 SWS 3 Cr Einführung in die Psychiatrie S 2 SWS 2 Cr Einführung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie S 2 SWS 2 Cr	KTh in der Rehabilitation S 1 SWS 1 Cr Projektive Techniken S 2 SWS 2 Cr Geriatric S 1 SWS 1 Cr		11 SWS 11 Cr
<b>Basismodul 3</b> Psychotherapie	Einführung in die Neurosenlehre S (HA) 3 SWS 3 Cr	Aspekte der Psychotherapie S (HA) 3 SWS 3 Cr Aspekte der Elternarbeit und Beratung S 2 SWS 1 Cr	Andere non-verbale Therapieformen S 2 SWS 2 Cr	10 SWS 8 Cr
<b>Basismodul 4</b> Grundlagen der Kunsttherapie	Ansätze der KTh S (HA) 2 SWS 3 Cr Ästhetik und Symbolisierung in der KTh S (HA) 4 SWS 3 Cr Bildnerische Analyse/Diagnostik S (HA) 3 SWS 3 Cr	Gesprächsführung in der KTh S (HA) 4 SWS 3 Cr Psychologische Portraits von Künstlern S 2 SWS 1 Cr Beziehung in der KTh S 4 SWS 3 Cr	Ethik in der KTh S (HA) 3 SWS 3 Cr Übungen und Methoden in der KTh S 2 SWS 2 Cr	24 SWS 21 Cr
<b>Basismodul 5</b> Indikationsbereiche der Kunsttherapie	KTh mit Kindern S 2 SWS 2 Cr KTh mit Kindern in der Psychiatrie S 1 SWS 1 Cr	KTh mit Jugendlichen S 2 SWS 1 Cr KTh mit Behinderten S 2 SWS 2 Cr KTh m. älteren Menschen S 2 SWS 1 Cr Physische Krankheiten in der KTh S 1 SWS 1 Cr	Indikationsbereiche der KTh S 2 SWS 2 Cr	12 SWS 10 Cr
<b>Basismodul 6</b> Sozialformen in der Kunsttherapie	KTh mit Gruppen S 2 SWS 2 Cr KTh in der Schule S 1 SWS 1 Cr		System. Ansätze/ Familientherapie S 2 SWS 2 Cr	5 SWS 5 Cr
<b>Berufsfeldmodul A</b> Kunsttherapeutische Berufspraxis	Praktikum 4 Cr  Supervision 3 SWS 4 Cr	Praktikum 4 Cr  Vorbereitung für die Fallstudie: C 1 SWS 7 Cr Fallstudie  Supervision 3 SWS 4 Cr	Praktikum 4 Cr  Colloquium zur Fallstudie C 2 SWS 2 Cr  Supervision 3 SWS 4 Cr  Marketing, Öffentlichkeitsarbeit S 2 SWS 2 Cr	--- 35 Cr
<b>Berufsfeldmodul B</b> Kunsttherapeutische Selbsterfahrung	Künstlerische Selbsterfahrung 3 SWS 3 Cr  Eigentherapie	Künstlerische Selbsterfahrung 3 SWS 3 Cr  Eigentherapie	Künstlerische Selbsterfahrung 3 SWS 3 Cr  Eigentherapie	--- 9 Cr
<b>Abschlussprüfung</b>			Mündliche Prüfung  3 Cr  Abschlussarbeit (Fallstudie)  12 Cr	--- 15 Cr
<b>Cr pro Studienjahr</b>	38 Cr	40 Cr	42 Cr	<b>120 Cr</b>

**Note****ECTS-Note****ECTS-Bezeichnung**



1,0 bis 1,5	A	Excellent	(hervorragend)
über 1,5 bis 2,0	B	Very Good	(sehr gut)
über 2,0 bis 3,0	C	Good (gut)	
über 3,1 bis 3,5	D	Satisfactory	(befriedigend)
über 3,5 bis 4,0	E	Sufficient	(ausreichend)
über 4,0	F	Fail	(nicht bestanden)